

Wie viel Schmerzensgeld muss der Schädiger zahlen, wenn der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte bald nach dem Verkehrsunfall verstirbt? – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle), vom 04.11.2020, 14 U 81/20

I.

Wer bei einem Verkehrsunfall unverschuldet verletzt wird, hat nicht nur Anspruch auf Erstattung der materiellen Schäden, wie Arztkosten oder beschädigte Kleidung. Er kann auch immaterielle Schäden ersetzt verlangen, insbesondere Schmerzensgeld verlangen. Die Entscheidung des OLG Celle beschäftigt sich mit der Frage, wie hoch das Schmerzensgeld zu bemessen ist, wenn der bei einem Verkehrsunfall Verletzte kurz danach verstirbt.

II.

Die Erblasserin wurde 2015 bei einem Verkehrsunfall sehr schwer am Kopf verletzt. Sie war nach dem Unfall noch für mehrere Tage bei Bewusstsein und ansprechbar, erlitt dann aber mehrere Hirninfarkte. Hierdurch wurde sie zum Schwerstpflegefall und verstarb rund 4,5 Monate später an den Folgen des Unfalls. Die Haftpflichtversicherung des Schädigers zahlte außergerichtlich ein Schmerzensgeld von EUR 25.000,00. Die Erben der Unfallgeschädigten haben Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt EUR 55.000,00 verlangt. Erstinstanzlich ist der Klage stattgegeben worden. Auf die Berufung hin hat das OLG Celle ein Schmerzensgeld von insgesamt EUR 30.000,00 angesetzt, mithin noch über das bereits gezahlte Schmerzensgeld hinaus weitere EUR 5.000,00. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sei auch zu berücksichtigen, wie lange das Unfallopfer nach dem Unfall noch lebe. Das OLG Celle hat sich an anderen Entscheidungen orientiert, die bei vergleichbaren Fällen ein Schmerzensgeld von insgesamt ungefähr EUR 30.000,00 für angemessen erachtet haben.

III.

Wer unverschuldet bei einem Verkehrsunfall verletzt wird, kann neben den materiellen Schäden (Arztkosten, beschädigte Kleidung u.ä.) auch Ausgleich der bei dem Unfall erlittenen Schmerzen verlangen (daher sogenanntes Schmerzensgeld). Die Bezifferung des Schmerzensgeldes ist in der Praxis äußerst schwierig. Materielle Schäden können im Regelfall durch Heranziehung entsprechender Marktwerte bestimmt werden. Entsprechende Marktwerte gibt es für Schmerzzustände nicht.

Um dieses Problem zu lösen, haben sich in der Praxis Schmerzensgeldtabellen etabliert. Diese führen bereits ergangene Gerichtsentscheidungen auf und gliedern diese u.a. nach Verletzungsfolgen und Art der Verletzungen. Anhand dieser bereits ergangenen Entscheidungen wird dann versucht, für den neuen Verletzungsfall ein vergleichbares Schmerzensgeld zu finden.

Die Schmerzensgeldtabellen gehen im Regelfall davon aus, dass der Verletzte an den Unfallfolgen nicht verstirbt. Ist dies wie im vorliegenden Fall der Fall, wird das weitere Kriterium herangezogen, wie lange der Verletzte noch gelebt hat und wie lange er daher von den Unfallfolgen beeinträchtigt war.

IV.

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalles kann auch Schmerzensgeld verlangen. Die Bemessung dieses Schmerzensgeldes ist in der Praxis anhand vergleichbarer bereits entschiedener Verletzungsbilder festzulegen. Dies ist schwierig. Um hier keine Fehler zu machen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.